



Amtsblatt

Nr. 26 vom 19.12.2014

- 1./ Bekanntmachung der Entgeltordnung der Stadtbücherei Haan vom 16.12.2014
- 2./ Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan
Betreff: Bebauungsplan Nr. 176 "Bahnhofstraße" im vereinfachten Verfahren
nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB)
hier: Inkrafttreten gemäß § 10 (3) BauGB
- 3./ Bekanntmachung der Satzung der Stadt Haan über die 18. Änderung der
Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
vom 17.12.2014
- 4./ Bekanntmachung der Satzung der Stadt Haan über die 2. Änderung der Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme
der Abwasseranlage –Abwassergebührensatzung- vom 17.12.2014
- 5./ Bekanntmachung der Satzung der Stadt Haan über die 42. Änderung der
Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
vom 17.12.2014
- 6./ Bekanntmachung der Satzung der Stadt Haan über die Festsetzung der
Abfallentsorgungsgebühren für das Haushaltsjahr 2015 vom 17.12.2014
- 7./ Bekanntmachung der Stadt Haan
Widmung von Verkehrsflächen
- 8./ Bekanntmachung der Stadt Haan
Bericht über die Beteiligung der Stadt Haan an privaten Unternehmen und
Einrichtungen
- 9./ Bekanntmachung der Stadt Haan
Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen
im Jahr 2015 vom 18.12.2014
- 10./ Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung
in der Stadt Haan vom 18.12.2014



1. /

Entgeltordnung der Stadtbücherei Haan vom 16.12.2014

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW, S. 666/SGV NW 2023) in ihrer z.Zt. geltenden Fassung und der §§ 8, 9 der Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei - Benutzungsordnung - vom 01.06.1989 hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende

Entgeltordnung

beschlossen:	€
1. Benutzungsentgelte für zwölf Monate	
für Erwachsene	15,00
für Kinder, Schüler nach dem vollendeten 18. Lebensjahr, Studenten bis zum 30. Lebensjahr, Behinderte ab 80 % MdE, Empfänger von Arbeitslosengeld oder -hilfe nach SGB II sowie Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII , unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises	5,00
Familienkarte für Familien mit mindestens 1 Erw. u. 1 Kind bis 17 Jahre	20,00
2. Einmalausleihe	3,00
3. Verleih von CDs	0,50
4. Verleih von DVDs und BluRays	1,00
5. Verleih von Bestsellern	1,50
6. Internet-Nutzungsgebühren, pro angefangener halber Stunde	1,00
7. Vormerkgebühren pro Medium	0,50
8. Säumnisgebühren nach Überschreitung der Ausleihfrist je Medieneinheit	
für die 1. Woche der Überschreitung	0,50
für die 2. Woche der Überschreitung	1,50
für die 3. Woche der Überschreitung	2,50
für weitere Überschreitung um eine Woche*	3,00
9. Fernleihe im kreisweiten Verbund BIBNET	1,50
Fernleihe im Rahmen des weltweiten Leihverkehrs (es können weitere Kosten durch die gebende Bibliothek gefordert werden)	4,00
10. Gebühren pro gedruckter oder kopierter Seite	0,10
11. Ausstellen eines Ersatzausweises	3,00

* Bei Ignorieren des 3. Mahnschreibens werden weitere Kosten der Vollstreckung/Pfändung gemäß § 4 i.V.m. § 3 KostONRW (Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz) in Höhe von 20,00 € (bis 50 € Vollstreckungsgegenwert) fällig.

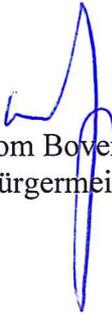
Die Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 27.04.2007 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 16.12.2014


vom Bovert
(Bürgermeister)

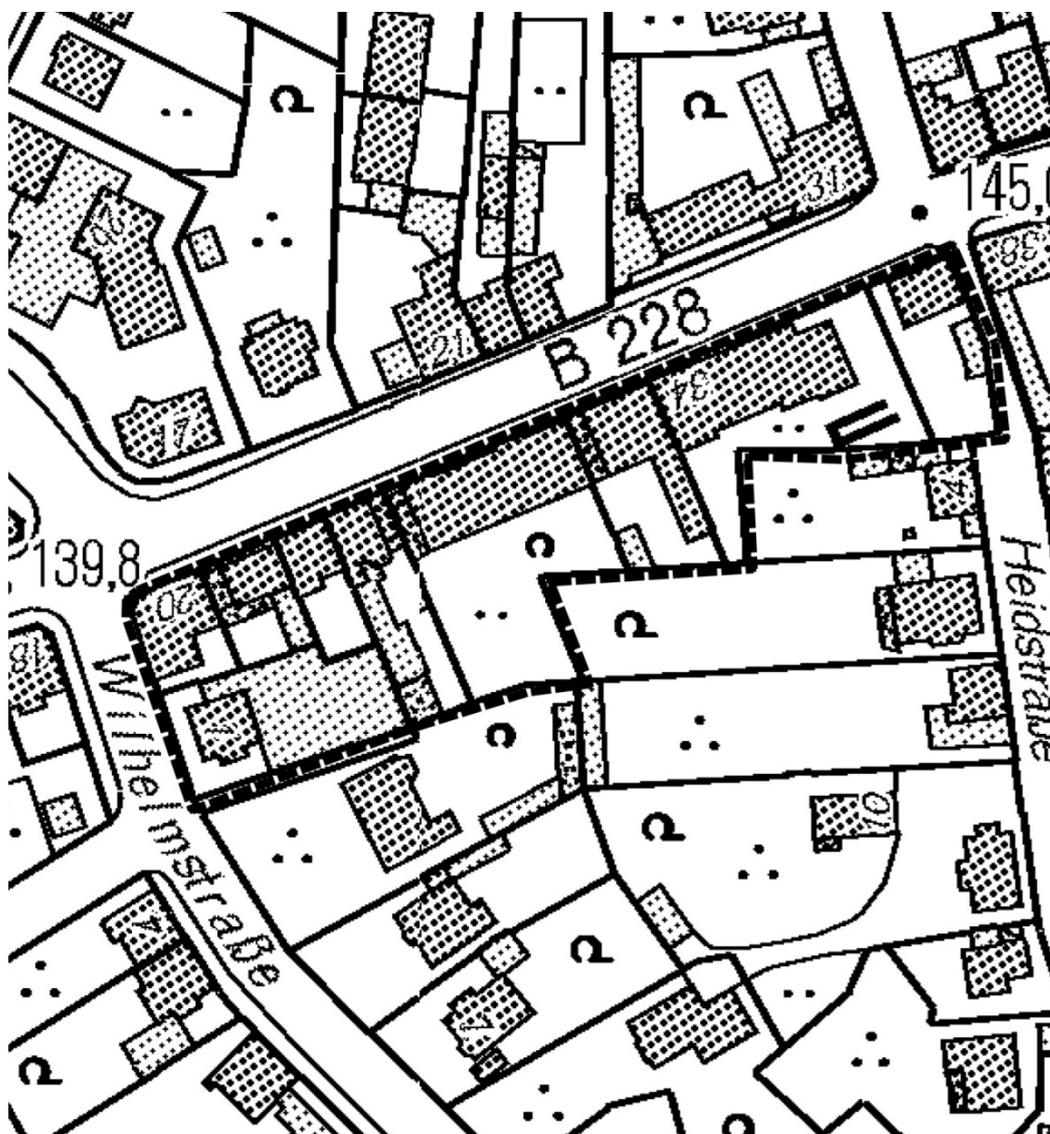
Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan

Betreff: Bebauungsplan Nr. 176 "Bahnhofstraße" im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB)
hier: Inkrafttreten gemäß § 10 (3) BauGB

Der Rat der Stadt Haan hat in seiner Sitzung am 23.09.2014 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Bebauungsplan Nr. 176 "Bahnhofstraße" in der Fassung vom 30.07.2014 wird gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen. Der Begründung in der Fassung vom 30.07.2014 wird zugestimmt. Das Plangebiet befindet sich in Haan-Mitte / -Süd. Der räumliche Geltungsbereich wird begrenzt im Norden durch die Bahnhofsstraße (B 228), im Osten durch die Wilhelmstraße, im Westen durch die Heidstraße und im Süden durch die Flurstücke 69, 70 und 83 und 84 in Flur 25, Gemarkung Haan. Die genaue Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches erfolgt durch die Planzeichnung.“

Die Lage des Plangebiets wird durch den beigefügten Kartenausschnitt verdeutlicht.



© Geobasisdaten: Kreis Mettmann

(ohne Maßstab)

Der Bebauungsplan wird mit seiner Begründung gemäß § 10 (3) BauGB ab sofort im Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht der Stadt Haan, Zimmer 107/108, Alleestraße 8, 42781 Haan, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Übereinstimmungserklärung / Bekanntmachungsanordnung:

Ich bestätige, dass

- der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 176 "Bahnhofstraße" ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und dass
- der Wortlaut des vorgenannten Beschlusstextes mit dem Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 176 "Bahnhofstraße" des Rates der Stadt Haan übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss vom 23.09.2014 wird hiermit gem. 10 (3) BauGB bekannt gemacht.

Hinweise:

1./ Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haan vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2./ Nach § 215 (2) BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Unbeachtlich werden gemäß § 215 (1) BauGB:

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haan unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3./ Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB wird hingewiesen: Wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 176 "Bahnhofstraße" gem. 10 (3) BauGB in Kraft.

Haan, den 16.12.2014
Der Bürgermeister
Knut vom Bovert

3. /

**Satzung der Stadt Haan
über die 18. Änderung der Satzung über die
Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
vom 17.12.2014**

Aufgrund der §§ 7,8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), der §§ 53, 64, 65, 161a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926 / SGV NRW 77) sowie der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610) in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Stadt Haan vom 02.10.2006 -EWS- (ABl. Stadt Haan Nr. 389 vom 10.10.2006, S. 2), in ihren jeweils zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 16.12.2014 die nachstehende Satzung zur 18. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 17.12.1996 beschlossen.

§ 1

Gebührensätze

In § 11 werden der Betrag "1,79 €" durch den Betrag "1,74 €" und der Betrag "12,08 €" durch den Betrag "10,64 €" ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 17.12.2014

vom Bover
(Bürgermeister)

4. /

**Satzung der Stadt Haan über die
2. Änderung der Satzung über die
Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage
-Abwassergebührensatzung- vom 17.12.2014**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der § 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712) und der §§ 53 c , 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926) in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Stadt Haan vom 19.12.1996 in ihren jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 16.12.2014 die nachstehende Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage vom 18.03.2013 beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 6 erhält folgenden Wortlaut:

Die Kanalbenutzungsgebühr für Schmutzwasser beträgt:

- | | |
|---|--------------------------------|
| a) für Kanalbenutzer (Normalgebühr) | 2,13 Euro/m³ |
| b) für die beitragspflichtigen Mitglieder des Wasserverbandes | 0,86 Euro/m³ |

§ 2

§ 2a Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut:

Die Kanalbenutzungsgebühr für Niederschlagswasser beträgt **0,63 Euro/m²**

§ 3

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 17.12.2014

vom Bover
(Bürgermeister)

5. /

**Satzung der Stadt Haan
über die 42. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
vom 17.12.2014**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S 712/SGV NRW 610) in ihren zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 16.12.2014 die nachstehende Satzung zur 42. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 17.11.1978 in der Fassung der 41. Änderungssatzung vom 18.12.2013 beschlossen:

§ 1

Das Straßenverzeichnis, das gem. § 2 Abs. 1 Satz 3 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung Bestandteil der Satzung ist, wird entsprechend der Anlage zu dieser Satzung neu gefasst.

§ 2

Die in § 5 Abs. 4 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung festgesetzten Benutzungsgebühren werden wie folgt neu festgesetzt:

a) Anliegerstraßen	2,75 € / m Frontlänge
b) Haupterschließungsstraßen	2,48 € / m Frontlänge
c) Hauptverkehrsstraßen	2,08 € / m Frontlänge

§ 3

§ 5 Abs. 5 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

Für die von der Stadt ausgeführte Winterwartung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Abs. 1-3) in

Priorität 1	0,92 € / m Frontlänge, in
Priorität 2	0,73 € / m Frontlänge, in
Priorität 3	0,39 € / m Frontlänge.

§ 4

Diese Satzung tritt am **01.01.2015** in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 17.12.2014

vom Bover
(Bürgermeister)

Satzung der Stadt Haan über die Festsetzung der Abfallentsorgungsgebühren für das Haushaltsjahr 2015 vom 17.12.2014

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 8 und 9 des Landesabfallgesetzes NRW vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), sowie der §§ 1 und 4 der Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung der Stadt Haan vom 19.11.1976 (Abl. Kreis ME S. 310) in ihren jeweils zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Jahresgebühren für die Abfallentsorgung werden für die Zeit vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 wie folgt festgesetzt:

40 l	Abfallbehälter 14tägliche Leerung	82,56 €
60 l	Abfallbehälter 14tägliche Leerung	112,56 €
80 l	Abfallbehälter 14tägliche Leerung	142,56 €
120 l	Abfallbehälter 14tägliche Leerung	202,44 €
240 l	Abfallbehälter 14tägliche Leerung	382,44 €
770 l	Großraumbehälter wöchentliche Leerung	2.331,36 €
770 l	Großraumbehälter 14tägliche Leerung	1.176,96 €
1.100 l	Großraumbehälter wöchentliche Leerung	3.320,88 €
1.100 l	Großraumbehälter 14tägliche Leerung	1.671,72 €
2.500 l	Großraumbehälter wöchentliche Leerung	7.518,60 €
2.500 l	Großraumbehälter 14tägliche Leerung	3.770,64 €
5.000 l	Großraumbehälter 14tägliche Leerung	7.518,60 €
5.000 l	Großraumbehälter wöchentliche Leerung	15.014,52 €
10.000 l	Großraumbehälter wöchentliche Leerung	30.006,60 €

Bei Nichtinanspruchnahme der Bio-Abfallbehälter wegen Kompostierung der biologischen Abfälle auf dem Privatgrundstück werden folgende Gebühren erhoben:

40 l	Abfallbehälter 14tägliche Leerung	74,64 €	
60 l	Abfallbehälter 14tägliche Leerung	102,36 €	
80 l	Abfallbehälter 14tägliche Leerung	127,20 €	
120 l	Abfallbehälter 14tägliche Leerung	182,04 €	
240 l	Abfallbehälter 14tägliche Leerung	341,52 €	
Die o. g. Gebühren beinhalten jeweils einen Sockelbetrag von		22,58 €	
70 l	Abfallsack	4,44 €	je Stück
	Sperrmüllkarte	10,00 €	je Stück

Bei Inanspruchnahme von zusätzlichen Bio-Abfallbehältern, die über das Restmüllvolumen hinausgehen, sind je 120 l an Gebühren 48,00 € zu zahlen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 17.12.2014

vom Bover
(Bürgermeister)

7./

Bekanntmachung der Stadt Haan

Widmung von Verkehrsflächen

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 in seiner z. Zt. geltenden Fassung werden die vorhandenen Erschließungsflächen im Baugebiet „Hasenhaus“, Gemarkung Obgruiten, Flur 2, Flurstücke 1982, 2092, 2094, 1963, 2098, 2248, 1691, 2250, 2252, 2285, 2286, 2287, 1696, 2172 für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet.

Die betreffenden Flächen sind im Lageplan schraffiert dargestellt. Die öffentlichen Parkflächen sind mit „P“ gekennzeichnet. Der Verbindungsweg („V“) wird zur Nutzung als Fußgängerweg eingeschränkt.

Die Widmung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Stadt Haan
Der Bürgermeister
vom Bovert

Haan, den 17.12.2014

Standardauszug
Maßstab 1:2000
Datum: 19.11.2014

R 361683 m

H 5676572 m



H 5676097 m

© Geobasisdaten Kreis Mettmann

R 361332 m

8. /

Bekanntmachung der Stadt Haan

Bericht über die Beteiligung der Stadt Haan an privaten Unternehmen und Einrichtungen

Der Rat der Stadt Haan hat in seiner Sitzung am 16.12.2014 den Bericht über die städtischen Beteiligungen an privaten Unternehmen im Jahr 2013 zur Kenntnis genommen.

Dieser Bericht liegt gemäß § 117 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus, Kaiserstr. 85, Zimmer 214, öffentlich aus.

Haan, den 18.12.2014


(Knut vom Bover)
Bürgermeister

9. /

**Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2015
vom 18.12.2014**

Aufgrund des § 6 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516) in Verbindung mit §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528) in ihren jeweils geltenden Fassungen wird von der Stadt Haan als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom 16.12.2014 für das Gebiet der Stadt Haan verordnet:

§ 1

- (1) Verkaufsstellen innerhalb des von der östlichen Stadtgebietsgrenze und den Straßen Vohwinkeler Straße - Iserkull - Obgruiten - Stropmütze - Gruitener Straße - Elberfelder Straße - Alleestraße - Kampstraße - Am Ideck - Walder Straße umrissenen Gebietes dürfen jeweils am Sonntag, dem
- 01. 02. 2015, anlässlich des Lichterfestes,
 - 22. 03. 2015, anlässlich des Frühlingsfestes,
 - 04. 10. 2015, anlässlich des Kartoffelfestes,
 - 27. 12. 2015, anlässlich des Familien- und Musikfestes
- zwischen 13.00 und 18.00 Uhr offengehalten werden.
- (2) Des weiteren dürfen Verkaufsstellen außerhalb des in Absatz 1 bestimmten Bereichs jeweils am Sonntag, dem
- 22. 03. 2015, anlässlich des Brunnenfestes,
 - 14. 06. 2015, anlässlich des Handwerkermarktes,
 - 08. 11. 2015, anlässlich des Martinsmarktes,
 - 13. 12. 2015, anlässlich des Gartenstädter Weihnachtstreffs
- zwischen 13.00 und 18.00 Uhr offengehalten werden.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 18.12.2014

vom Bover
(Bürgermeister)

Satzung vom 18.12.2014

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in ihrer z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 16.12.2014 die nachstehende Satzung beschlossen:

**Satzung
über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung
in der Stadt Haan
vom 18.12.2014**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und des § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW) vom 16.12.2003 (GV NRW S. 766/SGV NRW 20320) in ihren z. Zt. geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung

1. Rat und Verwaltung der Stadt Haan betrachten die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung auch auf örtlicher Ebene als eine Aufgabe von wichtiger Bedeutung für die Gleichstellung behinderter Menschen.
2. Ziel ist es, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderung zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbständige Lebensführung zu ermöglichen und ihre Beteiligung an der Entwicklung der Stadt Haan zu einer behindertenfreundlichen Stadt zu ermöglichen und zu fördern.

§ 2

Bestellung von einer / einem / mehreren Behindertenbeauftragten

1. Um Rat und Verwaltung bei der Wahrnehmung der besonderen Lebensinteressen der Menschen mit Behinderung zu beraten, zu unterstützen und zum Wohle der Menschen mit Behinderung mitzuwirken, werden durch den Rat der Stadt Haan eine ehrenamtliche Behindertenbeauftragte oder ein ehrenamtlicher Behindertenbeauftragter oder mehrere Behindertenbeauftragte bestellt. Bestellt der Rat mehr als eine Person, legt der Rat vor der Bestellung die Anzahl der zu bestellenden Personen durch Beschluss fest. Die nachfolgenden Regelungen gelten auch, falls nur ein/e Behindertenbeauftragte/r bestellt wurde.

2. Die Behindertenbeauftragten üben ihr Amt für die Zeit der Wahlperiode des Rates der Stadt Haan aus. Das Amt endet mit dem Zusammentreten eines neuen Stadtrates. Nach Beendigung üben die Behindertenbeauftragten das Amt kommissarisch bis zu einer Neubestellung durch den Rat aus. Eine Beendigung kann ebenfalls durch eine Abwahl durch den Rat der Stadt Haan oder durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Rat durch die / eine bestellte Person erfolgen.

§ 3 Aufgaben

Die Behindertenbeauftragten

- a) sind Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die Belange behinderter Menschen in der Stadt Haan.
- b) unterrichten die Öffentlichkeit über die Situation, Interessen und Probleme der Menschen mit Behinderung und unterrichten Menschen mit Behinderung über öffentliche Planungen und sonstige Maßnahmen, die ihre Interessen berühren.
- c) regen Maßnahmen an, die darauf gerichtet sind, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung abzubauen oder deren Entstehung entgegenzuwirken.
- d) fördern die Zusammenarbeit zwischen allen Diensten und Einrichtungen öffentlicher und freier Behindertenhilfe.
- e) beraten den Rat der Stadt Haan und seine Ausschüsse über
 - die Einhaltung der Vorschriften des Behindertengleichstellungsgesetzes sowie anderer Vorschriften, die die Belange von Menschen mit Behinderung betreffen und
 - speziell die Menschen mit Behinderung interessierenden Fragen;sie wirken mit bei der Gestaltung der politischen und sozialen Rahmenbedingungen für behinderte Menschen.
- f) werben um Solidarität und Verständnis für die Situation und die Bedürfnisse behinderter Mitmenschen in allen Teilen der Gesellschaft. Ihre oder seine Initiativen zielen auf die Gestaltung einer gesellschaftlichen Wirklichkeit, in der Barrieren abgebaut und die Einstellung der Menschen so verändert werden, dass behinderte Menschen integriert sind.
- g) übernehmen innerhalb der Verwaltung die Darlegung der Belange betroffener Behinderter im Rahmen einer Anhörung nach § 3 Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG).

§ 3a Aufgabenverteilung bei mehreren Behindertenbeauftragten

1. Die Behindertenbeauftragten legen für die Aufgaben nach § 3 die Zuständigkeiten und Aufgabenverteilung selbst generell oder im Einzelfall fest.
2. Die Behindertenbeauftragten bestimmen eine Sprecherin / einen Sprecher sowie für den Vertretungsfall eine Stellvertretung.

3. Die Sprecherin / der Sprecher oder deren Stellvertretung vertreten die Behindertenbeauftragten im Rahmen der Aufgabenerfüllung gegenüber dem Rat, dem Sozial- und Integrationsausschuss sowie der Verwaltung.
4. Die Sprecherin / der Sprecher oder deren Stellvertretung koordiniert die Aufgabewahrnehmung der Behindertenbeauftragten.
5. Die Behindertenbeauftragten sind verpflichtet, sich in allen Angelegenheiten gegenseitig zeitnah zu informieren und abzustimmen, sofern im Einzelfall nicht datenschutzrechtliche Bestimmungen dem entgegen stehen.

§ 4

Informationsrecht und Befugnisse

1. Die Behindertenbeauftragten nehmen die Aufgaben in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Sozial- und Integrationsausschuss der Stadt Haan und dem Bürgermeister wahr.
2. Die Behindertenbeauftragten sind berechtigt, sich mit allen Angelegenheiten der Stadt zu befassen, die das Leben der Menschen mit Behinderung in der Stadt betreffen.
3. Bei Planungen und Vorhaben der Stadt, die die Belange der behinderten Menschen der Stadt besonders berühren oder wesentliche Auswirkungen auf die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen haben, ist die oder der Behindertenbeauftragte oder die Sprecherin / der Sprecher der Behindertenbeauftragten hierüber rechtzeitig zu informieren. Der oder dem Behindertenbeauftragten oder der Sprecherin / dem Sprecher der Behindertenbeauftragten ist die Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Rat und seinen Ausschüssen zu geben, sofern es sich um die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse behinderter Menschen geht.
4. Die oder der Behindertenbeauftragte oder die Sprecherin / der Sprecher der Behindertenbeauftragten wird zu Sitzungen des Sozial -und Integrationsausschusses als Sachverständige oder Sachverständiger nach § 58 Abs. 3 Satz 6 GO NRW hinzugezogen.
5. Die oder der Behindertenbeauftragte oder die Sprecherin / der Sprecher der Behindertenbeauftragten ist berechtigt, im Rahmen der Aufgaben eigene Vorschläge zur Aufnahme in die Tagesordnung an den Sozial- und Integrationsausschuss oder den Bürgermeister zu richten.
6. Alle Dienststellen der Stadt Haan haben die Behindertenbeauftragten in ihrer oder seiner Arbeit zu unterstützen.

§ 5

Berichterstattung

Die Behindertenbeauftragten erstatten dem Sozial- und Integrationsausschuss der Stadt Haan auf Anforderung, jedoch mindestens einmal jährlich, einen Bericht über ihre oder seine Tätigkeit.

§ 6 Sprechstunden

1. Zur Aufgabenwahrnehmung führen die Behindertenbeauftragten möglichst regelmäßig Sprechstunden durch, die ortsüblich wiederholt bekannt gemacht werden. Jedermann hat das Recht, mit den Behindertenbeauftragten unmittelbar Kontakt aufzunehmen.
2. Die innerhalb und außerhalb der Sprechstunden geführten Gespräche sind vertraulich und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu behandeln. Eine Mitteilung an Dritte darf nur mit Zustimmung der oder des Betroffenen erfolgen.
3. Die Stadt Haan stellt für die Durchführung der Sprechstunden eine Räumlichkeit und Sachmittel zur Verfügung.

§ 7 Zielvereinbarungen

1. Der Rat der Stadt Haan erkennt gemäß der §§ 5 und 13 BGG NRW zur Gleichstellung behinderter Menschen anerkannte Verbände oder örtliche Zusammenschlüsse von Verbänden als Gesprächs- und Verhandlungspartner beim Abschluss von Zielvereinbarungen nach § 5 BGG NRW an. Die örtlichen Vereine werden gleichgestellt.
2. Zielvereinbarungen zwischen den in Abs. 1 genannten Verbänden, örtlichen Vereinen und der Stadt Haan werden verhandelt durch den Verwaltungsvorstand sowie weitere vom Bürgermeister benannte fachlich zuständige Vertreterinnen oder Vertreter der Verwaltung sowie den Behindertenbeauftragten. Zielvereinbarungen mit finanzieller Auswirkung für die Stadt Haan sind durch den Rat der Stadt Haan zu genehmigen. Sonstige Zielvereinbarungen genehmigt der Sozial- und Integrationsausschuss der Stadt Haan.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Haan tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, jedoch frühestens am 01.01.2015. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Haan vom 04.12.2006 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,**
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,**
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder**
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.**

Haan, den 18.12.2014

vom Bover
(Bürgermeister)